

Az.: 5 A 1134/17
13 K 1331/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband O.....
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwassergebühren 2013
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 8. Juli 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Oktober 2017 - 13 K 1331/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 44,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und eines Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruhen kann, vorliegen.

- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 10. Februar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Mai 2016 abgewiesen, mit dem für Grundstück des Klägers für das Veranlagungsjahr 2013 eine Schmutzwassergebühr von 44,00 € festgesetzt wurde. Dazu stützte sich der Beklagte auf seine Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet K..... vom 24. Februar 2010 i. d. F. der Änderungssatzung vom 6. Dezember 2013 (Entsorgungssatzung), weil der Kläger sein Schmutzwasser über eine private Kleinkläranlage entsorgt. Nach dieser Satzung werden Schmutzwassergebühren für die Einleitung vorgereinigten Schmutzwassers in Kanäle des Beklagten erhoben, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Teilortskanalisation).

3 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Kläger sei gebührenpflichtig, weil der Graben, in den er sein Abwasser 2013 eingeleitet habe, entgegen seiner Auffassung Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten sei. Der Graben sei dafür durch dessen Nutzung und den Erlass der Gebührenbescheide vom Beklagten konkludent öffentlich gewidmet worden. Einer sonst nötigen Zustimmung des Klägers als Grundstückseigentümer zu dieser Widmung bedürfe es nicht, weil der Graben bereits vor dessen Eigentumserwerb 1997 öffentlich-rechtlich genutzt worden sei. Denn nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Beklagten sei der Graben als sog. Bürgermeisterkanal bereits um 1965 angelegt worden und habe seit jeher der öffentlichen Abwasserbeseitigung gedient. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass die Anlage privatrechtlich errichtet worden sei. Hinzu komme, dass der Kläger der Widmung konkludent zugestimmt habe, indem er am 12. Juli 2012 beim Beklagten eine Erlaubnis zur Einleitung vorgereinigten Schmutzwassers in den Graben als Teilortskanalisation beantragt und diese am 17. Juli 2012 erhalten sowie am 16. Januar 2013 dem Beklagten schriftlich erklärt habe, seitdem sein Abwasser in das „öffentliche Netz“ einzuleiten. Entgegen dem Vortrag des Klägers fließe der Graben nicht ins „Nichts“, sondern in den „.....graben“, der nach Mitteilung des Landratsamts B..... vom 3. Februar 2015 ein Gewässer zweiter Ordnung sei.

4 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils begründet der Kläger nicht.

5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn in der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (st. Rspr., vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 2015 - 5 A 42/13 -, juris Rn. 9; BVerfG, Beschlüsse v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11, und v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 14/15). Der Zulassungsantrag muss sich dazu mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts für seine Entscheidung inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie nicht tragfähig sein sollen (SächsOVG, Beschl. v. 30. Juni 2017 - 5 A 133/16 -, juris Rn. 4).

6 Der Kläger trägt dazu vor, in seiner Klageschrift darauf hingewiesen zu haben, dass der Graben, in den er sein Abwasser einleite, über die Grundstücke mehrerer Privateigentümer verlaufe und kein Bürgermeisterkanal, sondern privat angelegt sei. Der Graben münde nicht in ein öffentliches Gewässer. In ihm versickere das Abwasser nur. Er habe deshalb erstinstanzlich die Inaugenscheinnahme des Gerichts beantragt. Da diese nicht erfolgt sei, habe das Verwaltungsgericht verkannt, dass der „.....graben“, der nur künstlich angelegt gewesen und erst 2015 ein Gewässer zweiter Ordnung geworden sei, inzwischen gar nicht mehr existiere, sondern von der örtlichen Agrargenossenschaft zugepflügt worden sei. Einer Widmung des Grabens, in den er sein Abwasser leite, habe er nicht zugestimmt. Das ergebe sich schon daraus, dass gemäß der Mitteilung des Landratsamts B..... vom 3. Februar 2015 damals wegen geänderter Nutzungsbedingungen der Gewässer eine Ortsbesichtigung nötig gewesen sei, so dass er nicht bereits 2012 einer Widmung des Grabens als Bürgermeisterkanal zugestimmt haben könne. Zudem sei sein Einleitungsantrag keine Zustimmung zur Widmung. Er habe die Vorstellung gehabt, wasserrechtlich eine Einleitgenehmigung zu benötigen, aber nicht auf seine privaten Rechte am Graben verzichten wollen. Zudem sei eine konkludente Zustimmung zur Widmung unzureichend. Sie müsse ausdrücklich erfolgen. Die Mitteilung des Landratsamts B..... vom 3. Februar 2015 gebe nicht mehr die tatsächlichen Verhältnisse wieder. Selbst nach dieser Mitteilung seien aber erst noch die rechtlichen Verhältnisse zu schaffen, um den „.....graben“ als Gewässer zweiter Ordnung in Anspruch nehmen zu können. Im Übrigen sei der Name „.....graben“ selbst den Anwohnern unbekannt.

7 Dieser Vortrag begründet keine ernstlichen Zweifel am angefochtenen Urteil. Denn aufgrund der vom Kläger im Zulassungsverfahren nicht substantiiert angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist es für die Zugehörigkeit des Grabens zur öffentlichen Einrichtung des Beklagten unerheblich, ob der Kläger der Widmung zugestimmt hat und ob der Graben im Veranlagungsjahr 2013 tatsächlich in den „.....graben“ geflossen ist oder ob das Abwasser schon damals nur im Graben versickert ist, weil es den „.....graben“ bereits 2013 nicht mehr gab.

8 Der Kläger hat in seiner Klageschrift nur pauschal behauptet, der Graben sei sein Eigentum, das 2006 von der Stadt K..... rechtsgrundlos als sog. „Bürgermeisterkanal“ auf den Beklagten als Abwasserzweckverband übertragen worden sei. Dagegen hat der

Beklagte erstinstanzlich eingewandt, der Graben sei bereits um 1965 als Bürgermeisterkanal angelegt und als solcher 2006 von der Stadt K..... auf ihn übertragen worden, so dass er jetzt Bestandteil seines Kanalnetzes und nur Scheinbestandteil des klägerischen Grundstücks sei. Da dies vom Kläger erstinstanzlich nicht bestritten wurde, hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Graben als Bürgermeisterkanal um 1965 angelegt wurde und seit jeher der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, ohne dass es Anhaltspunkte gibt, dass die Anlage privatrechtlich errichtet wurde.

9 Mit dieser Feststellung des Verwaltungsgerichts setzt sich der Kläger im Zulassungsverfahren nicht inhaltlich auseinander und zeigt nicht auf, warum sie nicht tragfähig sein soll. Er verweist, ohne überhaupt auf diese Feststellung einzugehen, nur pauschal auf sein Vorbringen in der Klageschrift. Mangels schlüssiger Gegenargumente begründet er damit keine ernstlichen Zweifel an der Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Graben, in den er sein Abwasser einleitet, ein um 1965 angelegter Bürgermeisterkanal ist, der seit jeher der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient. Vor diesem Hintergrund begegnet auch der daraus gezogene rechtliche Schluss des Verwaltungsgerichts, dass es auf die Zustimmung des Klägers zur Widmung des Grabens für die öffentliche Einrichtung nicht ankommt, mangels dagegen erhobener substantiierter Einwände des Klägers keinen ernstlichen Zweifeln.

10 Der Senat hat bereits entschieden, dass im Beitrittsgebiet die Eigentümer privater Grundstücke, auf denen vor dem 3. Oktober 1990 öffentliche Abwasserkanäle verlegt wurden, die weitere Nutzung zu diesem Zweck durch den Entsorgungsträger grundsätzlich selbst dann dulden müssen, wenn vor dem 3. Oktober 1990 die dafür nötigen Nutzungsrechte am Grundstück nach dem Wasserrecht der DDR nicht begründet wurden. Denn gemäß dem am 27. Oktober 1998 in Kraft getretenen § 9a GBBerG wurden solche Anlagen ab 3. Oktober 1990 Eigentum des Entsorgungsträgers; bereits ab 11. Januar 1995 wurden dafür gemäß § 9 GBBerG i. V. m. § 1 Satz 1, § 4 SachenR-DV kraft Gesetzes entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an den Privatgrundstücken begründet (vgl. SächsOVG, Urt. v. 14. Juli 2015 - 5 A 625/11 -, juris Rn. 65 bis 68, m. w. N.). Diese Regelungen umfassen auch Abwassergräben (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b sublit. aa SachenR-DV).

- 11 Ob das Abwasser des Klägers, das er in den danach zur öffentlichen Einrichtung des Beklagten gehörenden Graben einleitet, weiter in ein künstliches oder ein Gewässer zweiter Ordnung fließt oder im Graben nur versickert, ist für die Zugehörigkeit des Grabens zur öffentlichen Einrichtung des Beklagten und damit für die Gebührenpflicht ohne Belang. Es kommt daher nicht darauf an, ob der „..... ..graben“ im hier allein streitgegenständlichen Veranlagungsjahr 2013 noch existierte oder damals ein künstliches oder ein Gewässer zweiter Ordnung war.
- 12 Die Frage der Widmung, d. h. die Frage nach der Bestimmung und Indienststellung einer Abwasseranlage für den öffentlichen Gebrauch bzw. für die öffentliche Einrichtung, ist von der Frage der Rechtmäßigkeit des Gebrauchs einer solchen öffentlich gewidmeten Abwasseranlage zu trennen. Die Frage der Widmung ist eine solche des öffentlichen Sachenrechts, die des rechtmäßigen Gebrauchs eine des jeweiligen Fachrechts. Beide sind unabhängig voneinander nach den jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften zu beantworten. Das Fehlen einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer sonstigen Genehmigung für das Einleiten von Abwasser mittels einer dafür öffentlich gewidmeten Anlage in künstliche oder Gewässer zweiter Ordnung oder durch Versickerung ins Grundwasser kann zur Rechtswidrigkeit dieser Einleitung führen. Das ändert aber nichts daran, dass die für die Einleitung bestimmten Anlagen als Teil einer öffentlichen Einrichtung zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind und dafür genutzt werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 3. September 2015 - 5 A 772/13 -, juris Rn. 40).
- 13 3. Vor diesem Hintergrund ist die Berufung auch nicht wegen der gerügten Verfahrensfehler zuzulassen, weil die Entscheidung auf den behaupteten Mängeln nicht beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 14 Ob ein angefochtenes Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beruht, erfordert zwar grundsätzlich die Prüfung, ob der Verfahrensmangel nach Maßgabe der Auffassung des Verwaltungsgerichts ursächlich für das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung gewesen sein kann. Jedoch ist die Berufung wegen eines Verfahrensmangels analog § 144 Abs. 4 VwGO auch dann nicht zuzulassen, wenn ohne weiteres erkennbar ist, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts im Ergebnis aus anderen Gründen richtig ist. Das ist

insbesondere dann der Fall, wenn der Verfahrensmangel nach der eigenen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts für den Ausgang des erstrebten Berufungsverfahrens keine Bedeutung hat, weil er nicht den gesamten Streitstoff, sondern nur einzelne Feststellungen oder rechtliche Gesichtspunkte betrifft, auf die es für die Berufungsentscheidung nicht ankommt. Das gilt auch für Verletzungen des rechtlichen Gehörs, obwohl darin ein absoluter Revisionsgrund i. S. v. § 138 VwGO liegt (vgl. m. w. N.: NdsOVG, Beschl. v. 9. April 2013 - 10 LA 163/11 -, juris Rn. 30; OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2013 - 15 A 2360/12 -, juris Rn. 5; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 124 Rn. 13 a. E.; zum Revisionsrecht: BVerwG, Urt. v. 16. März 1994 - 11 C 48.92 -, juris Rn. 21).

- 15 Der Kläger trägt hier vor, durch die unterlassene Ermittlung der örtlichen Verhältnisse habe das Verwaltungsgericht verkannt, dass es den „..... ..graben“ nicht mehr gebe, das Abwasser der Grundstücke im Graben versickere und er 2012 auch nicht konkludent einer Widmung zugestimmt haben könne, was zudem seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletze. Indem das Verwaltungsgericht seinen Beweisantrag im Schriftsatz vom 6. Oktober 2017 auf Inaugenscheinnahme des Grabens übergangen habe, sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör ebenfalls verletzt.
- 16 Ob die damit gerügten Verletzungen der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, insbesondere durch Übergehen des behaupteten Beweisantrags (§ 86 Abs. 2 VwGO), tatsächlich vorliegen, kann dahinstehen, weil sie sich nur auf diejenigen Feststellungen des Verwaltungsgerichts beziehen, auf die es aus den oben (unter 2.) dargelegten Gründen für die Berufungsentscheidung nicht ankommt. Insbesondere sollte nach den Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 6. Oktober 2017 die dort - eher angeregte, als förmlich beantragte - Inaugenscheinnahme des Grabens nur der für die Berufungsentscheidung unerheblichen Feststellung dienen, dass das Abwasser, das er in den Graben leitet, von dort nicht weiter in ein öffentliches Gewässer zweiter Ordnung oder in ein künstliches Gewässer fließt, sondern nur im Graben versickert. Das Urteil des Verwaltungsgerichts kann deshalb auf diesen Verfahrensmängeln nicht beruhen.
- 17 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

18 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m.
§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Tischer

Helmert